

06.11.2018

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD**Gesetz zur Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen****A Problem**

Wenn eine kommunale Straße erneuert oder verbessert wird, beteiligt die jeweilige Gemeinde nach § 8 Abs. 1 und 2 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) die Grundstückseigentümer an den dabei entstehenden Kosten. Grundlage für die Berechnung des Beitrags sind die Grundstücksgröße, die Nutzung des Grundstücks und die Art der Straße. Für Anliegerstraßen ist in diesem Zusammenhang der Anteil für die Beitragspflichtigen grundsätzlich höher als für Hauptverkehrsstraßen. Im letzteren Fall ist nämlich eine höhere Nutzung durch die Allgemeinheit gegeben als bei reinen Anliegerstraßen. Insgesamt gehen die Kommunen in Nordrhein-Westfalen sehr unterschiedlich mit den Straßenausbaukosten um und legen diese per Satzung fest. Einige legen 50% der Kosten auf die Anlieger um, andere sogar 80%.

Die Straßenausbaubeiträge sind in erhebliche Kritik geraten, da die Beitragsbelastungen für die betroffenen Grundstückseigentümer im Einzelfall sehr hoch sind und bis in den vier- oder sogar fünfstelligen Bereich reichen können. Diese hohen Beitragsforderungen bringen viele Beitragspflichtige in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten. Dies setzt wiederum die erhebenden Kommunen zunehmend unter Druck. In den letzten Jahren ist es in diesem Zusammenhang zu einer steigenden Zahl von Rechtsbehelfsverfahren gekommen. Auch die Möglichkeiten von Stundung und Ratenzahlungen können die dargestellte Problematik der starken finanziellen Belastung von Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern nicht beseitigen. Die derzeitige Rechtsanwendung des KAG berücksichtigt nicht die persönliche oder wirtschaftliche Situation der Bürger.

B Lösung

Auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen von den Grundstückseigentümern wird künftig verzichtet. Die kreisfreien Städte und kreisangehörigen Städte und Gemeinden erhalten als Ersatz für den Wegfall Zuweisungen aus originären Landesmitteln.

Datum des Originals: 06.11.2018/Ausgegeben: 08.11.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

C Alternativen

Alternative Instrumente zu den vorgeschlagenen Maßnahmen, die eine ähnlich wirksame Entlastung für die betroffenen Grundstückseigentümer zur Folge haben, sind nicht ersichtlich.

D Kosten

Die Kommunen erhalten als Ausgleich für den Wegfall der bisher von den Grundstückseigentümern zu tragenden Straßenausbaubeiträge originäre Zuweisungen aus Landesmitteln. Für die bisher zur Zahlung von Straßenausbaubeiträgen verpflichteten Grundstückseigentümer entstehen durch die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge deutliche Entlastungen. Im Rahmen eines Berichts der Landesregierung an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 01.10.2018 wurde hinsichtlich der Gesamtsumme für die von den Grundstückseigentümern auf der Grundlage des KAG erhobenen kommunalen Straßenausbaubeiträge ein Betrag ermittelt, der jährlich zwischen 112 Millionen und 127 Millionen Euro liegt.

E Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkung des Gesetzes

Die beabsichtigten Gesetzesänderungen haben keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein.

F Befristung

Von einer Befristung ist abzusehen.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen

Artikel 1 Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom (einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des letzten Änderungsgesetzes), wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt geändert

1. Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für den Umbau und Ausbau von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen werden keine Beiträge erhoben.“

b) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Den hierfür erforderlichen Kostenausgleich zwischen Land und Kommunen regelt ein Gesetz.“

c) Es wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Für die erstmalige Herstellung von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen, die keine Erschließungsanlagen nach § 127 Baugesetzbuch (BauGB) sind, sollen die Kommunen Beiträge erheben.“

Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)

§ 8 Beiträge

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände können Beiträge erheben. Bei den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen sollen Beiträge erhoben werden, soweit nicht das Baugesetzbuch anzuwenden ist.

d) Es wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch bleibt davon unberührt.“

2. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beiträge sind Geldleistungen, die dem Ersatz des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen im Sinne des § 4 Abs. 2 dienen.“

(2) Beiträge sind Geldleistungen, die dem Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen im Sinne des § 4 Abs. 2, bei Straßen, Wegen und Plätzen auch für deren Verbesserung, jedoch ohne die laufende Unterhaltung und Instandsetzung, dienen. Sie werden von den Grundstückseigentümern als Gegenleistung dafür erhoben, daß ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Beiträge können auch für Teile einer Einrichtung oder Anlage erhoben werden (Kostenspaltung).

(4) Der Aufwand umfaßt auch den Wert, den die von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband für die Einrichtung oder Anlage bereitgestellten eigenen Grundstücke bei Beginn der Maßnahme haben. Er kann nach den tatsächlichen Aufwendungen oder nach Einheitssätzen, denen die der Gemeinde oder dem Gemeindeverband für gleichartige Einrichtungen oder Anlagen üblicherweise durchschnittlich erwachsenden Aufwendungen zugrunde zu legen sind, ermittelt werden. Bei leitungsgebundenen Einrichtungen und Anlagen, die der Versorgung oder der Abwasserbeseitigung dienen, kann der durchschnittliche Aufwand für die gesamte Einrichtung oder Anlage veranschlagt und zugrunde gelegt werden (Anschlußbeitrag). Wenn die Einrichtungen oder Anlagen erfahrungsgemäß auch von der Allgemeinheit oder von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband selbst in Anspruch genommen werden, bleibt bei der Ermittlung des Aufwandes ein dem wirtschaftlichen Vorteil der

Allgemeinheit oder der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes entsprechender Betrag außer Ansatz; Zuwendungen Dritter sind, sofern der Zuwendende nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Betrages und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden. Das veranschlagte Beitragsaufkommen soll den nach Satz 1 bis 4 ermittelten Aufwand, der sonst von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband selbst aufzubringen wäre, einschließlich des Wertes der bereitgestellten eigenen Grundstücke, nicht überschreiten und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 in der Regel decken. Wenn im Zeitpunkt des Erlasses der Beitragssatzung der Aufwand noch nicht feststeht, braucht der Beitragssatz in der Satzung nicht angegeben zu werden.

(5) Der Aufwand kann auch für Abschnitte einer Einrichtung oder Anlage, wenn diese selbständig in Anspruch genommen werden können, ermittelt werden.

(6) Die Beiträge sind nach den Vorteilen zu bemessen. Dabei können Gruppen von Beitragspflichtigen mit annähernd gleichen Vorteilen zusammengefaßt werden.

(7) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Einrichtung oder Anlage, in den Fällen des Absatzes 3 mit der Beendigung der Teilmaßnahme und in den Fällen des Absatzes 5 mit der endgültigen Herstellung des Abschnitts. Wird ein Anschlußbeitrag nach Absatz 4 Satz 3 erhoben, so entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Einrichtung oder Anlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung; die Satzung kann einen späteren Zeitpunkt bestimmen.

(8) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5 begonnen worden ist.

(9) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 2 Satz 3 auf dem Erbbaurecht.

Artikel 2
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt nach Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1

Die Erhebung von Beiträgen für den Umbau und Ausbau von kommunalen Straßen wird abgeschafft. Mit der Umformulierung von § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG wird klargestellt, dass keine entsprechenden Beiträge mehr erhoben werden dürfen. Der neue § 8 Abs. 1 Satz 3 KAG bestimmt, dass die Ausgestaltung des hierfür erforderlichen Kostenausgleichs zwischen Land und Kommunen durch ein gesondertes Gesetz geregelt wird. Dieses ist unter Einbeziehung der Kommunalen Spitzenverbände zu erstellen.

Im neuen § 8 Abs. 1 Satz 4 KAG wird sichergestellt, dass die Kommunen weiterhin Beiträge für die erstmalige Herstellung von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wegen, Straßen und Plätzen erheben sollen. Der neue § 8 Abs. 1 Satz 5 KAG stellt in diesem Zusammenhang klar, dass dabei das bundesrechtliche Erschließungsbeitragsrecht nach den §§ 127 ff. Baugesetzbuch (BauGB) Vorrang hat. Soweit dieses auf bestimmte Einzelfälle nicht anzuwenden ist, soll die Kommune gemäß § 8 Abs. 1 Satz 4 KAG Beiträge für die erstmalige Herstellung erheben.

Zu Nr. 2

In der bisherigen Regelung in § 8 Abs. 2 Satz 1 KAG wurde klargestellt, dass Beiträge auch zur Verbesserung von Straßen, Wegen und Plätzen dienen. Durch die nunmehr in Absatz 1 vorgenommene Abschaffung der entsprechenden Beiträge wird Satz 1 entsprechend angepasst.

Zu Artikel 2

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Thomas Kutschaty
Sarah Philipp
Christian Dahm
Michael Hübner
Stefan Kämmerling

und Fraktion